

Welche Gebühren sind bei der Jagdpachtung zu beachten?

Seit der letzten Jagdverpachtung im Jahre **1998** für die noch laufende Jagdperiode ist im Burgenland das **Jagdwesen** mit dem **Jagdgesetz 2004**, LGBl 11/2004 neu geordnet worden.

Neben den vielen Änderungen ist für die Jagdpachtung nunmehr von Bedeutung, dass der Personenkreis im Jagdgesetz erweitert wurde. So können nunmehr neben Einzelpersonen (§ 35) und Personengesellschaften (§ 36) auch **juristische Personen** (§ 36 Abs. 12) unter bestimmten Voraussetzungen Pächter einer Genossenschaftsjagd werden.

Die zur Jagdpachtung neu zugelassenen **juristischen Personen** sind:

- ▶ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) GmbHG RGBI 1906/58
- ▶ Aktiengesellschaft (AG) AktG 1965
- ▶ Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002 BGBI 2002/66

Mit der Einbeziehung der juristischen Personen in den Pächterkreis hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass auch Unternehmen, die als juristische Personen organisiert sind, Pächter einer Genossenschaftsjagd werden können. In mehreren anderen Bundesländern ist die Pachtung durch juristische Personen schon seit langem möglich.

In Hinblick auf die hohen **Gründungskosten** anlässlich der **Errichtung** der juristischen Person, aber auch auf Grund der **abgabenrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen** (besondere Rechnungslegungsvorschriften, Offenlegung beim Firmenbuch u. a.), die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, nicht zuletzt aber auch wegen der **besonderen Haftungsverhältnisse** ihrer Organe (Geschäftsführer, Vorstand), erscheint es kaum zweckmäßig, juristische Personen nur zum **Zweck** der Jagdpachtung **neu** zu errichten.

Was den Verein betrifft, so hat sich diese Rechtsform vor allem bei Betätigung des Vereines für **gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke** bewährt und genießt in diesem Bereich auch zahlreiche **abgabenrechtliche Begünstigungen**. Ein Verein, der eine Jagd pachtet, hat diese Begünstigungen nicht.

Für die Jagdpachtung ist daher nach wie vor die **Gesellschaft nach bürgerlichem Recht** in den meisten Fällen den anderen Gesellschaftsformen auch auf Grund vieler anderer Gründe überlegen.

Auch im **Gebührengesetz** (GebG) BGBI 267/1957 wurden zwischenzeitlich mit 13 Gesetzen zahlreiche Bestimmungen entweder neu festgeschrieben oder überhaupt aufgehoben. So hat insbesondere das Abgabenänderungsgesetz 1999, BGBI 28/1999, das mit 1.7.1999 in Kraft getreten ist, grundlegende Neuerungen im Bereich der Gebühren nach dem Gebührengesetz gebracht. Kernstück dieser Novellierung ist die **Einführung der Selbstberechnung** der Gebühr für **Rechtsgeschäfte**, die einer **Hundert-satzgebühr** unterliegen, sowie der **Wegfall** der Entrichtung von Gebühren mittels **Stempelmarken**.

Neben den Gebühren nach dem Gebührengesetz gibt es insbesondere auch **Verwaltungsabgaben**, die bundesgesetzlich geregelt sind (Verordnung nach § 78 AVG) sowie Verwaltungsabgaben auf Grund der **Landesverwaltungsabgabenordnung** BGBI Nr. 21/1989. Diese Verwaltungsabgaben werden nach **Vorlage** der für die Verpachtung erforderlichen Urkunden von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschrieben und auch eingehoben.

Für die nunmehr anstehenden Jagdpachtungen sind die neuen Vorschriften

erstmalig anzuwenden. Der vorliegende Beitrag ist daher als **Leitfaden** gedacht, wie bei der Vergebührung in Zusammenhang mit der Jagdpachtung zweckmäßig vorzugehen ist, damit Fehler und damit finanzielle Nachteile vermieden werden.

Dem vorliegenden Infoblatt I ist ein Formular zur **Anmeldung** über die **Selbstbemessung der Gebühren** für den **Jagd-pachtvertrag** (Geb1) mit den **dazu ergangenen Erläuterungen** zur gefälligen Verwendung beige-schlossen. Diese Unterlagen können auch über die Internetadresse des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at heruntergeladen werden.

Jene Pächterinnen und Pächter, denen die Selbstbemessung der Gebühren zu mühsam ist, können zur Erfüllung ihrer abgabenrechtlichen Pflichten auch einen Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt in Anspruch nehmen.

A. Gebühren nach dem Gebührengesetz

1. Allgemeines

Nach dem GebG in der derzeit geltenden Fassung unterliegen der Gebühr:

- ▶ bestimmte **Schriften** (amtliche Abschriften, Eingaben, Beilagen etc.)
- ▶ bestimmte **schriftlich** beurkundete **Rechtsgeschäfte** (Bestandsverträge, Kreditverträge etc.)

Dabei gilt das **Urkundenprinzip**, d. h. nur **schriftliche Urkunden** lösen die **Gebühr** aus.

2. Feste Gebühren und Bogengebühr

Feste Gebühren für Schriften und Amtshandlungen sind in den **Tarifposten** (§ 14) **betragsmäßig** ausgewiesen. Sie sind durch Barzahlung oder Erlagschein, allenfalls mit Bankomatkarte oder Kreditkarte, zu entrichten.

Bei festen Gebühren tritt eine **Bogengebühr** immer dann hinzu, wenn das Gesetz ausdrücklich eine Gebühr „für jeden festen Bogen“ oder „vom ersten Bogen“ vorsieht.

Die **festen Gebühren** und die **Bogengebühr** waren früher durch **Stempelmarken** zu entrichten. Nunmehr werden auch diese Gebühren nach Einreichung der Urkunden für die Jagdpachtung von der Bezirksverwaltungsbehörde berechnet und eingehoben.

Das selbe gilt auch für Verwaltungsabgaben, die nach **bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften** anfallen.

Bei der Jagdverpachtung unterliegen nachstehende Schriften und Amtshandlungen der festen Gebühr:

- ▶ **Eingaben** (TP 6) von Privatpersonen an Gebietskörperschaften, in Angelegenheit ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches. Die Eingabengebühr beträgt als feste Gebühr in der Regel **EUR 13,-**.

Als Eingabe kommt der Beschluss über die freiwillige Vergabe in Betracht.

- ▶ **Beilagen** (TP 5), das sind Schriften und Druckwerke jeder Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt werden. Die Gebühr beträgt von jedem Bogen **EUR 3,60** insgesamt jedoch **EUR 21,80** je Beilage. Eine Beilage ist beispielsweise der vorzulegende Gesellschaftsvertrag.

Die **Landesverwaltungsabgabe** beträgt **3 %** des Pachtentgeltes, mindestens **EUR 21,80** höchstens jedoch **EUR 508,-**.

3. Rechtsgeschäftsgebühren (Hundertsatzgebühren)

Rechtsgeschäftsgebühren für schriftlich beurkundete Rechtsgeschäfte sind in den **Tarifposten** (§ 33) in **Prozentsätzen** der dort vorgesehenen **Bemessungsgrundlage** ausgewiesen. Sie sind aufgrund **amtlicher Bemessung** (Bescheid) oder **Selbstbemessung** beim zuständigen Finanzamt einzuzahlen.

Die **Rechtsgeschäftsgebühr für Gesellschaftsverträge** (§ 33) wurde durch den Gesetzgeber schon vor längerer Zeit aufgehoben. Gesellschaftsverträge jeglicher Art sind daher nicht mehr zu vergebühren.

Zu den Rechtsgeschäftsgebühren zählen nach § 33 TP 5 die **Bestandsverträge**. Das Gebührengesetz folgt der Begriffsbestimmung des Zivilrechtes, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache gegen einen bestimmten Preis erhält. Zu den unverbrauchbaren Sachen zählen auch **Rechte**, daher ist auch der **Jagdpachtvertrag** zivilrechtlich ein Bestandsvertrag.

Wesentlich für die Vergebührung sind:

- ▶ der **Abschluss** des Jagdpachtvertrages,
- ▶ auf eine **gewisse Zeit**, in der Regel auf die Jagdperiode von 8 Jahren und
- ▶ für **bestimmte Gegenleistungen** für die Gewährung des Jagdrechtes.

NEUERÖFFNUNG
Waffen Kribernegg

Wir laden Sie herzlich zur feierlichen Eröffnung
unseres neuen Geschäftslokales in Siegendorf ein.

25. März 2006
ab 09.00 Uhr

unsere neue Adresse
Waffen Kribernegg
Flurgasse 104
7011 Siegendorf
Tel.: 02687/42083 od. 0676/4234010

Das Jagdgesetz schreibt die Errichtung eines Jagdpachtvertrages bei der **öffentlichen** Versteigerung (§ 37), bei Verpachtung im Wege des **freien Übereinkommens** (§ 42) und bei der Verpachtung einer **Eigenjagd** (§ 60) vor. Für die Jagdpachtverträge sind die Erkenntnisse der Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof), die zu Bestandsverträgen ergangen sind, analog heranzuziehen, das heißt, dass alles, was zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Jagdpachtverhältnisses vom Pächter aufgewendet werden muss, in den Wert der **Bemessungsgrundlage** einzubeziehen ist. Neben dem Jagdpachtschilling sind das Kosten für ein Jagdschutzorgan oder Aufsichtsjäger, Jagdschadensersatz, Investitionen zur Errichtung von Reviereinrichtungen, Wildfütterungskosten u. ä. **soweit** sie an den Verpächter gezahlt werden (VwGH 30.09.1971, 106/70).

Bei der Verpachtung einer **Eigenjagd** kann auch eine Umsatzsteuer von 20 % anfallen, wenn der Verpächter nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerpflichtig ist. Die **Jagdgenossenschaften** sind als Körperschaften öffentlichen Rechtes keine Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, daher fällt bei der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd auch keine Umsatzsteuer an.

Bei den Leistungen werden **wiederkehrende** Leistungen (Pachtbetrag) und **einmalige** Leistungen unterschieden. Die jährlich wiederkehrenden Leistungen sind mit dem achtfachen Jahresbetrag (Pachtdauer) anzusetzen. Die **Hundertsatzgebühr** für Bestandsverträge beträgt generell 1 %, für den Jagdpachtvertrag jedoch 2 % **der Bemessungsgrundlage**.

B. Die Selbstbemessung der Gebühr und deren Anmeldung

Für Bestandsverträge schreibt das GebG die **Selbstbemessung** vor, die vom Bestandsgeber (Verpächter) beim zuständigen Finanzamt mit dem **Formular Geb1** anzumelden ist. Die ermittelte Rechtsgebühr ist vom Bestandsgeber an das Finanzamt einzuzahlen. Da der

Jagdpädter dem Verpächter die mit der Jagdverpachtung anfallenden Kosten zu **ersetzen** hat (§ 48), kann es aus Kostengründen zweckmäßiger sein, wenn der Pächter die mit der Vergebührung notwendigen Maßnahmen (Meldung und Entrichtung der Gebühr) selbst in die Hand nimmt.

Nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung ist zu deren Beurkundung unter Verwendung des von der Landesregierung im Verordnungswege festgesetzten Vertragsmusters ein schriftlicher Pachtvertrag zu errichten und der Bezirksverwaltungsbehörde in der erforderlichen Anzahl vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Pachtvertrag zu überprüfen und wenn er keine gesetzwidrigen Vereinbarungen enthält, diesen Umstand auf der Vertragsausfertigung zu bestätigen (§ 55).

Beispiel für die Selbstbemessung:

Der Beschluss über die Jagdverpachtung im Wege des freien Übereinkommens ist am 20.5.2006 rechtskräftig geworden. Im Beschluss sind nachstehende Leistungen des Pächters an den Verpächter vereinbart:

	EUR
jährlich wiederkehrende Leistungen:	
Jagdpatchbetrag	15.000,00
Kosten für den Aufsichtsjäger	2.000,00
	<u>17.000,00</u>

einmalige Leistungen:

Errichtung eines Güterweges	20.000,00
-----------------------------	-----------

Berechnung der Rechtsgeschäftsgebühr:

jährlich wiederkehrende Leistungen (17.000,00 x 8)	136.000,00
einmalige Leistungen	20.000,00
Bemessungsgrundlage	<u>156.000,00</u>
Hundertsatzgebühr 2 %	<u>3.120,00</u>

Auf **sämtlichen** Ausfertigungen des Jagdpachtvertrages ist ein Vermerk über die Selbstberechnung anzubringen, der den Gebührenbetrag, das Datum der Selbstberechnung und die Unterschrift des Bestandsgebers enthalten muss.

Für das obige Beispiel lautet daher der Vermerk:

„Die Rechtsgeschäftsgebühr gem. § 33 TP 5 wurde am 20.5.2006 mit

EUR 3.120,00 berechnet.“ (Unterschrift des Verpächters)

Dieser Vermerk muss bereits vor deren Einbringung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf den Jagdpachtverträgen angebracht werden. Es **entfällt** daher die bisherige Vorlage der Jagdpachtverträge beim zuständigen Finanzamt.

Die **Anmeldung** über die Selbstbemessung der Gebühr ist bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des **zweitfolgenden Monats** nach **Genehmigung** des Jagdpachtvertrages durch die Bezirkshauptmannschaft beim Gebührenfinanzamt einzubringen. Bei dem im Wege der freiwilligen Vergabe zustande gekommenen Pachtverhältnis beginnt der Fristenlauf mit der Rechtskraft des Beschlusses über die freiwillige Vergabe. Da der Beschluss am 20.5.2006 rechtskräftig geworden ist, ist die Anmeldung der Selbstbemessung für das obige Beispiel spätestens am 15.7.2006 beim Finanzamt einzubringen und die ermittelte Gebühr zu entrichten. Für das gesamte Gebiet des Burgenlandes ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 5 für die Meldung und Entrichtung der Gebühr zuständig. Die selbstberechnete Gebühr ist am Fälligkeitstag auf das PSK-Konto 05504109 des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern BLZ 60000 zu entrichten. Um die Bearbeitung durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu erleichtern, sollte als Verwendungszweck „Jagdpatchvertrag vom 20.5.2006“ am Überweisungsträger (Erlagschein) angegeben werden. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Selbstbemessung durch das Finanzamt sollte der Pächter unbedingt eine Kopie der Selbstberechnung sowie der Anmeldung und des Überweisungsträgers der Gebühr für die gesamte Jagdperiode aufbewahren.

Erfolgt die Entrichtung der Gebühr nicht fristgerecht, sind empfindliche Zuschläge bis zu 100 % der Gebühr möglich.

Dkfm. Richard LOVRANICH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Hauptstraße 9, 7350 Oberpullendorf
Tel. 02612/42270

An das Finanzamt

Eingangsvermerk des Finanzamtes

Reichen Sie bitte diese Anmeldung bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats beim zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien bzw. Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr/Salzburg-Land/Graz-Umgebung/Klagenfurt/Innsbruck/Feldkirch ein. Die selbst berechnete Gebühr ist spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren gemäß § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 3 Gebührengesetz (GebG) 1957

Bestandgeber

Name und Vorname bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift		Geburtsdatum
Telefonnummer	Telefaxnummer	

Bestandnehmer

Name und Vorname bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift	Geburtsdatum
---	--------------

Beschreibung (Bezeichnung) des Rechtsgeschäftes (Bestandvertrages) zB Miet-, Jagdpacht-, Leasingvertrag

	Datum des Vertrages
--	---------------------

Über das bezeichnete Rechtsgeschäft wurde eine Selbstberechnung der Gebühren gemäß § 33 TP 5 Abs. 5 Z 3 GebG vorgenommen.

Berechnung der Gebühren

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr gemäß § 33 TP 5 GebG	Betrag in Euro und Cent
Die Gebühr gemäß § 33 TP 5 GebG beträgt	Gebühr

Die Gebührenschuld ist entstanden am (im Allgemeinen entsteht die Gebührenschuld mit Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragspartner)	Datum
--	-------

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **r i c h t i g** und **v o l l s t ä n d i g** gemacht habe.



Nur vom Finanzamt auszufüllen!

1. Finanzkasse:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

- Betrag vollständig entrichtet.
 - Betrag nicht (vollständig) entrichtet:
Nachbelastung auf Steuernummer _____ Betrag _____
 - Zuviel entrichtet;
Umbuchung/Überrechnung/Rückzahlung durchgeführt. Betrag _____
- Bearbeiter(in)
Datum, Handzeichen _____

2. Bemessungsleitstelle: Zur Ablage



Erläuterungen zur Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren

- Der Gebühr gemäß § 33 Tarifpost 5 Gebührengesetz unterliegen Bestandverträge (§§ 1090 ff ABGB) und sonstige Verträge, durch die jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit gegen einen bestimmten Preis erhält (zB Mietvertrag, Pachtvertrag, Leasingvertrag). Gebührenpflicht besteht nur dann, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt.

Verpflichtung zur Selbstberechnung

Die Gebühren sind vom Bestandgeber (=Vermieter), der im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält, selbst zu berechnen.

Keine Verpflichtung zur Selbstberechnung besteht in folgenden Fällen:

- für atypische und gemischte Rechtsgeschäfte, deren Beurteilung als Bestandvertrag im Sinne des § 33 TP 5 Abs. 1 GebG nicht zumutbar ist,
- für Rechtsgeschäfte, bei denen Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängen, und
- für Rechtsgeschäfte, bei denen dem Bestandgeber eine persönliche Befreiung von den Gebühren zukommt.

Berechnung und Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ist abhängig

- von den vertraglich vereinbarten Leistungen und
- von der vertraglich vereinbarten Laufzeit.

Zur Bemessungsgrundlage gehören alle wiederkehrenden und einmaligen Leistungen, die der Bestandnehmer zu erbringen hat, um den Gebrauch der Bestandsache zu erhalten.

Derartige wiederkehrende Leistungen sind zB Miete, Betriebskosten, übernommene Umsatzsteuer, übernommene Kosten für Warmwasser und Beheizung; Verpflichtung zur Versicherung des Bestandobjektes.

Einmalige Leistungen sind zB Baukostenbeiträge, Investitionsablösen, Verpflichtung zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen und baulichen Veränderungen.

Die Gebühr beträgt im Allgemeinen 1%, bei Jagdpachtverträgen 2% der Bemessungsgrundlage.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Kurzdarstellung

1. Allgemein:

- Bei Bestandverträgen auf bestimmte Zeit:
Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen x bestimmte Dauer + einmalige Leistungen.
- Bei Bestandverträgen auf unbestimmte Dauer:
Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen x 3 + einmalige Leistungen.
- Vertrag auf unbestimmte Dauer mit einseitigem Kündigungsverzicht auf bestimmte Zeit:
Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen x 3 + einmalige Leistungen.
- Vertrag auf unbestimmte Dauer mit zweiseitigem Kündigungsverzicht von verschiedener bestimmter Dauer (der Vermieter verzichtet 5 und der Mieter 4 Jahre auf sein Kündigungsrecht):
Bestimmte Dauer (so viele Jahre wie vom beiderseitigen Kündigungsverzicht erfasst sind) + unbestimmte Dauer (bestimmte Dauer 4 Jahre + unbestimmte Dauer 3 Jahre = Bemessungsgrundlage ist daher das Siebenfache des Jahresentgeltes + Einmalleistungen)
- Vertrag auf bestimmte Zeit, bei Nichtkündigung Verlängerung um eine weitere bestimmte Zeit:
Bestimmte Dauer + bestimmte Dauer.
- Vertrag auf bestimmte Zeit, bei Nichtkündigung Verlängerung um jeweils eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Dauer:
Bestimmte Dauer + unbestimmte Dauer.
- Vertrag auf bestimmte Zeit, ein oder beide Vertragspartner können jederzeit unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist kündigen:
Unbestimmte Dauer.
- Vertrag auf bestimmte Zeit, ein oder beide Vertragspartner können nur bei Vorliegen bestimmter im Vertrag genannter eng abgegrenzter Kündigungsgründe jederzeit kündigen:
Bestimmte Dauer.
- Vertrag auf bestimmte Dauer von über 18 Jahren:
Höchstens 18 Jahre.

2. Bei **Wohnungsmietverträgen** (das sind Verträge über Gebäude oder Gebäudeteile, die -flächenmäßig- überwiegend Wohnzwecken dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft [wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind]) sind die wiederkehrenden Leistungen nach Punkt 1. höchstens mit dem **Dreifachen des Jahreswertes** (zuzüglich einmalige Leistungen) anzusetzen. Dies gilt aber nur dann, wenn die Vermietung der Wohnzwecken dienenden Räume und der anderen Teile der Liegenschaft in einem einheitlichen Vertrag erfolgt.

Vermerk auf allen Vertragsausfertigungen

Auf sämtlichen Vertragsausfertigungen ist ein Vermerk über die Selbstberechnung anzubringen, der

- den Gebührenbetrag,
 - das Datum der Selbstberechnung und
 - die Unterschrift des Bestandgebers
- enthalten muss.

Zusätze, Nachträge

Wird in einem Zusatz oder Nachtrag zu einem schriftlichen Mietvertrag

1.) die Miete erhöht, dann ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von dem Betrag auszugehen, um den die Miete erhöht wird oder

2.) die Laufzeit verlängert: die Bemessungsgrundlage bildet die Verlängerung des Vertrages.

Beispiel zu 1.)

Ursprünglicher Mietvertrag: Miete 1.000 Euro/Monat, unbestimmte Laufzeit, Erhöhung der Miete auf 1.500 Euro:

Bemessungsgrundlage: 500 Euro x 12 x 3 = 18.000 Euro.

Beispiel zu 2.)

Ursprünglicher Mietvertrag: Miete 800 Euro/Monat, Laufzeit 5 Jahre, in einem Nachtrag erfolgt eine Verlängerung um 2 Jahre: Bemessungsgrundlage (für Nachtrag): 800 Euro x 12 x 2 = 19.200 Euro.

Wichtigste Gebührenbefreiungen

- Bemessungsgrundlage von höchstens 150 Euro;
- Wohnungsmietverträge mit einer Höchstdauer von 3 Monaten (wird das Mietverhältnis über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt, so besteht - auch ohne vertragliche Vereinbarung - Gebührenpflicht)

Wann ist die Anmeldung einzureichen und die Abgabe zu entrichten?

Der Bestandgeber hat dem Finanzamt bis zum 15. Tag des auf das Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Kalendermonats (Fälligkeitstag) eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft zu übermitteln; bis zu diesem Tag sind die Gebühren auch an das zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern abzuführen, in dessen Bereich der Bestandgeber seinen (Haupt)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder wo sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet.

Hinweise zur Entrichtung (Abfuhr) der Gebühr

Die Gebühr ist auf das Konto des zuständigen Finanzamtes bei der Österreichischen Postsparkasse (P.S.K.) einzuzahlen bzw. zu überweisen. Auf dem Einzahlungsbeleg (Erlagschein) geben Sie bitte als Verwendungszweck „Bestandvertrag vom“ an. An welches Finanzamt die Gebühr zu entrichten ist, kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Bestandgeber im Bundesland	zuständiges Finanzamt	
	Bezeichnung und Adresse	P.S.K.-Kontonummer
Wien Niederösterreich Burgenland	Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien Vordere Zollamtsstraße 5 1030 Wien	05504109
Oberösterreich	Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr Abteilung für Gebühren und Verkehrsteuern Kaarstraße 21 4041 Linz	05524550
Kärnten	Finanzamt Klagenfurt Abteilung für Gebühren und Verkehrsteuern Kempferstraße 27 9020 Klagenfurt	05564637
Steiermark	Finanzamt Graz-Umgebung Abteilung für Gebühren und Verkehrsteuern Conrad v. Hoetzendorfstraße 14-18 8018 Graz	05534791
Tirol	Finanzamt Innsbruck Abteilung für Gebühren und Verkehrsteuern Innrain 32 6021 Innsbruck	05544877
Salzburg	Finanzamt Salzburg-Land Abteilung für Gebühren und Verkehrsteuern Aignerstraße 10 5020 Salzburg	05554922
Vorarlberg	Finanzamt Feldkirch Abteilung für Gebühren und Verkehrsteuern Reichsstraße 154 6800 Feldkirch	05574964

Auf das P.S.K.-Konto des zuständigen Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern lautende Erlagscheine sind bei allen Finanzämtern erhältlich. Bei Verwendung der bei Postämtern aufliegenden Blanko-Erlagscheine tragen Sie bitte im Feld „Kontonummer des Empfängers“ die P.S.K.-Kontonummer und im Feld „Empfänger“ die Bezeichnung des Finanzamtes laut vorstehender Übersicht ein.